



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Fraktion DIE LINKE.
der Stadtverordnetenversammlung
Cottbus/Chósebus
Fraktionsvorsitzenden, Herrn Loehr
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus/Chósebus

GESCHÄFTSBEREICH
FINANZMANAGEMENT,
WIRTSCHAFTS-
ENTWICKLUNG & SOZIALES

**Anfrage AN-15/24 der Fraktion DIE LINKE. vom 06.03.2024 zur
Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus 27.03.2024
Verjährung von Kanalanschlussbeiträgen**

21. März 2024

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: AN-15/24 DIE LINKE

Sehr geehrter Herr Loehr,

Amt f. Abfallwirtschaft, Stadtreini-
gung und Abwasserentsorgung

Ihre Anfrage wurde mir zur Beantwortung übergeben.

Ansprechpartner/-in

Frau Reinschke

Die Anfrage bezieht sich auf den Anteil der gesamten Herstellungskosten der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, der am 31.12.2015 noch nicht im Wege der Erhebung eines Kanalanschlussbeitrages refinanziert worden ist.

Besucheradresse:

Neumarkt 5, 03046 Cottbus

Telefon: 0355 612-2797

Fax: 0355 612-132797

Sie beziehen sich auf die Beitragskalkulation 2012 und die in der Vergangenheit durchgeführte Beitragsveranlagung. Dazu stellen Sie eigene Berechnungen an und stellen hierzu nachfolgende Fragen:

Heike.Reinschke@cottbus.de

www.cottbus.de

- 1. Auf wie viel nicht erlassene Bescheide verteilt sich der Betrag von 28,6 Mio. €, welche Einzelbeträge pro nicht erlassenen Bescheid sind durch (echte) Verjährung erloschen?**
- 2. Wer waren die ursprünglich Beitragspflichtigen (ggf. juristische Personen, Stadtverordnete oder deren Unternehmen etc.), welche keine Bescheide erhielten?**

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN

Ihre Fragen möchten wir im Ergebnis zusammenfassend beantworten.



Die in der Frage 1 enthaltene Verjährungsvermutung trifft nicht zu. Daher kann die Frage so auch nicht beantwortet werden. In den Fällen, in welchen Grundstücke noch über keine Anschlussmöglichkeit verfügten, stellt sich die Frage der Verjährung der Beitragsforderung unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Obergrenze gar nicht. Auch in den Fällen, in denen Beitragspflichtige (noch) nicht feststellbar waren, konnte aufgrund der noch nicht laufenden Festsetzungsfrist keine Festsetzungsverjährung eintreten.

Die Satzung über die Abschaffung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chósebuz sowie Erstattung bereits erhobener Kanalanschlussbeiträge (Aufhebungs- und Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge), die zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, hob die Kanalanschlussbeitragssatzung vom 01.12.2008 mit Wirkung für die Zukunft auf. Diese regelte den Umgang mit offenen Forderungen auf Grundlage erlassener Bescheide sowie das Verfahren in den Fällen, in welchen die sachliche Beitragspflicht entstanden war, ein Beitragsbescheid aber noch nicht erlassen wurde.

Damit ergibt sich auch die Antwort auf die Frage 2: Entgegen dem Ansinnen dieser Frage waren weder bestimmte Personen noch bestimmte Personenkreise von der Beitragserhebung in der Stadt Cottbus/Chósebuz ausgenommen. Die nicht veranlagten Fälle waren, wie bereits dargestellt, lediglich auf mangelnde rechtliche bzw. tatsächliche Voraussetzungen der Beitragserhebung zurückzuführen.

Da das Anschlussprogramm für Grundstücke nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus/Chósebuz zum o. g. Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war und ist, war die sachliche Beitragspflicht zum o. g. Zeitpunkt noch nicht entstanden. Daher kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Freundliche Grüße

In Vertretung

Dr. Markus Niggemann